



**Postulat von Luzian Franzini, Tabea Estermann, Ronahi Yener und Mirjam Arnold  
betreffend Standards für den Veloverkehr im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 3576.1 - 17313)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Luzian Franzini, Zug, Tabea Estermann, Zug, Ronahi Yener, Baar, und Mirjam Arnold, Baar, haben am 16. Mai 2023 das Postulat betreffend Standards für den Veloverkehr im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3576.1 - 17313) eingereicht. Am 1. Juni 2023 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

**1. Stellungnahme zum Postulatsanliegen**

Das neue Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705) ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Es hält die Grundsätze und Qualitätsziele fest, welche die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Realisierung und Erhaltung von Velowegnetzen beachten müssen. Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 19. Mai 2021 zum Veloweggesetz dürfen diese den Umsetzungsspielraum der Kantone nicht wesentlich einschränken: Die Baustandards beispielsweise bleiben den Kantonen überlassen. Dabei können sie sich auf fachliche Normen und Vollzugshilfen abstützen oder eigene erlassen.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Veloweggesetzes nehmen die für die Velowege zuständigen Behörden zudem Rücksicht auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass solche Standards nicht «sakrosankt» sind. Sie müssen bei jedem Projekt individuell diskutiert werden und sind eine Grundlage der umfassenden Interessenabwägung.

Zur Unterstützung der Planungsbehörden publizierte das Bundesamt für Strassen ASTRA im Jahr 2024 die «Praxishilfe Velowegnetzplanung». Diese zeigt die Bandbreite der gängigen Standards verschiedener Kantone und Städte auf. Der federführenden Baudirektion dient dieses Dokument als Leitfaden bei ihren Bauprojekten. Sinngemäss dient es auch den Zuger Gemeinden, welche für die kommunalen Velowegnetze zuständig sind. Seitens ASTRA wurden bereits mehrere Handbücher zum Langsamverkehr veröffentlicht und weitere sind in Vorbereitung. Da die Netzplanung über Kantonsgrenzen hinaus konsistent weitergeführt werden soll, ist es nicht zielführend, wenn jeder Kanton eigene Standards definiert. Primär sollten deshalb die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) angewendet werden.

In der Praxis werden bereits heute bei jedem Strassenbauprojekt Verbesserungen für den Veloverkehr geprüft und situationsgerecht umgesetzt. Die Projektierung und Dimensionierung von Strassen und Wegen erfolgt aufgrund von vorhandenen Normen, insbesondere werden die VSS-Normen angewendet. Nur diese stellen sicher, dass im Normierungsprozess eine breite Interessenabwägung stattfindet, an dem sich alle interessierten Kreise beteiligen können. In § 7 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997 (GSW; BGS 751.141) ist zudem festgehalten, dass im Interesse der Verkehrssicherheit die VSS-Normen für den Bau, Unterhalt und Signalisation sowie die Markierung von Strassen und Wegen

wegleitend sind. Das bisherige Vorgehen hat sich in diversen realisierten Projekten bewährt und soll beibehalten werden.

Das überarbeitete kantonale Velowegnetz war im Herbst 2023 in der Vernehmlassung zur Anpassung des Richtplans. Die Mitwirkungsvorlage stiess auf breites Interesse. Die Meinungen gehen auseinander, nicht nur was das Wegnetz betrifft, sondern auch bei den weiteren Grundsätzen z. B. zu den Standards für die kantonalen Velowege.

Geplant sind nun Gespräche mit allen Gemeinden und den stark betroffenen Grundeigentümerschaften. Anschliessend verabschiedet der Regierungsrat die Anpassung des Richtplans zu Händen des Kantonsrats. Vorgesehen ist, dass das neue kantonale Velowegnetz stark ergänzt und verdichtet wird, womit das Velo als Verkehrsmittel im Kanton Zug noch attraktiver und sicherer werden soll. Kantonale Velostandards sind nicht notwendig, da auf schweizweite Normen und Handbücher zurückgegriffen werden kann.

## **2. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Luzian Franzini, Tabea Estermann, Ronahi Yener und Mirjam Arnold betreffend Standards für den Veloverkehr im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3576.1 - 17313) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. Mai 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart